

Finanzamt Finanzamt Saarbrücken I
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 040 / 109 / 51262, K03

Telefon 06898 203-167	Datum 10.06.2024
--------------------------	---------------------

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Firma  
Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach  
GmbH  
Saarbrücker Str. 195  
66359 Bous

GF	GWBS				z.d.A.
KD	EINGANG				WV
KS	13. Juni 2024				R
TD	NB	V	RM	BR	TWE

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 040 / 109 / 51262  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE137844334

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.06.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

- 1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).